

Übersicht Prüfpflichten für Arbeitsmittel

faktor arbeitsschutz 5/2011 – 1/2013

Folge 1 Allgemeinbildende Schulen	Seite 2
Folge 2 Wald- und gärtnerische Arbeiten	Seite 4
Folge 3 Kindertageseinrichtungen	Seite 6
Folge 4-1 Elektrische Anlagen und Arbeitsmittel	Seite 8
Folge 4-2 Elektrische Anlagen und Arbeitsmittel	Seite 12
Folge 5 Bäder	Seite 16
Folge 6 Gerätschaften bei der Feuerwehr	Seite 18
Folge 7 Hubeinrichtungen	Seite 20
Folge 8 Allgemeine Arbeitsmittel	Seite 22

Folge 1

Allgemeinbildende Schulen

Arbeitsmittel wie Kartuschenbrenner müssen in regelmäßigen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft werden. Dazu sind Arbeitgeber gemäß der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) verpflichtet. Grundsätzlich wird ein schriftlicher Prüfnachweis empfohlen. Bei der Festlegung des Prüfungsumfangs, des Prüfenden sowie der Prüffrist bieten zahlreiche Vorschriften Orientierung. Die Suche danach ist mitunter sehr zeitintensiv. Mit unserer Serie „Prüfung von Arbeitsmitteln“ möchten wir Führungskräfte des öffentlichen Dienstes bei der Erfüllung dieser Pflicht unterstützen. Auf die Fragen „Wer muss prüfen?“, „Was muss geprüft werden?“ und „Wann muss geprüft werden?“ geben wir mit Bezug auf die einschlägigen Regeln und Informationen die passenden Antworten. Dabei fassen wir einzelne Bereiche des öffentlichen Dienstes zusammen, beleuchten u.a. die Prüfung von Arbeitsmitteln in Gemeinden, Krankenhäusern oder Universitäten. Die Serie endet mit einer Zusammenstellung von Arbeitsmitteln, zum Beispiel Aufzüge oder Feuerlöscher, die vielerorts zum Einsatz kommen. Serienauftakt bildet eine Prüfliste für allgemeinbildende Schulen, die von Dipl.-Ing. Birgit Wöhe, Aufsichtsperson bei der Unfallkasse Nord, zusammengestellt wurde. Der Übersichtlichkeit halber wird nur auf schultypische Arbeitsmittel eingegangen. Die Prüffristen basieren auf Vorschriften und, soweit diese fehlen, auf Praxiserfahrungen. Die Liste verweist auch auf länderspezifische Vorschriften und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.



Foto: Sigtrix/Fotolia.com

Arbeitsmittel	Prüfungsumfang	Prüfender	Prüffrist	Bezug	Prüfnachweis	
					Prüf- buch	ohne Form
Abzüge	Auf Funktionsfähigkeit; die jährl. Prüfung der lufttechnischen Funktion kann entfallen, wenn durch eine selbstüberwachende Funktionskontrolle sichergestellt ist, dass eine Unterschreitung des Mindestvolumenstromes optisch und akustisch angezeigt wird.	SK (Lehrer)	Mindestens jährlich	GUV-V S1, § 26, TRGS 526, Ziffer 7.3		X
	Prüfung der Dauerüberwachung auf Funktionsfähigkeit	bP (Fachfirma)	Mindestens alle 3 Jahre			
Alarmierungsanlage	Auf Funktionsfähigkeit	bP (Fachfirma)	Alle 3 Jahre	länderspezifische Vorschriften		X
		bP (Fachfirma)	Vor der ersten Inbetriebnahme, in angemessenen Zeitabständen, nach Änderungen und Instandsetzungen	BetrSichV, § 10		
Chemikalienschränke	Auf Lüftungsleistung	bP (Fachfirma)	Mindestens jährlich	GUV-V S1, § 26, DIN 12924, DIN 1946 Teil 7		X
Elektrische Anlagen und ortsfeste elektrische Betriebsmittel	Auf ordnungsgemäßen Zustand	Elektrofachkraft	Alle 4 Jahre	GUV-V A3, § 5		X

Arbeitsmittel	Prüfungsumfang	Prüfender	Prüffrist	Bezug	Prüfnachweis	
					Prüf- buch	ohne Form
Elektrische Betriebsmittel, nicht ortsfest	Auf ordnungsgemäßen Zustand	Elektrofachkraft oder befähigte Person für elektrische Gefährdungen nach TRBS 1203, Teil 3	Alle 12 Monate	GUV-V A3, § 5		X
Experimentierleitungen	Auf erkennbare Schäden	SK (Lehrer)	Vor jeder Benutzung	GUV-V S1, § 3		
Flüssiggas	Auf Betriebssicherheit der Anlage	bP (Fachfirma)	Alle 4 Jahre	GUV-V D3, GUV-SR 2003 Ziffer 7.11.5		X
Gasschläuche	Auf sichtbare Mängel	SK (Lehrer)	Vor jedem Gebrauch	GUV-SR 2003, Ziffer 7.10.2		
Kartuschenbrenner	Auf geschlossene Ventile und äußere Mängel	SK (Lehrer)	Nach jeder Benutzung	GUV-V S1, § 3		X
Lüftungsanlagen (Brandschutz)	Auf Funktionsfähigkeit	bP (Fachfirma)	Alle 3 Jahre	länderspezifische Vorschriften	X	
Notbeleuchtung	Auf Funktionsfähigkeit	bP (Fachfirma)	Alle 3 Jahre	länderspezifische Vorschriften	Prüf- bericht	
		SK (Hausmeister)	Mindestens jährlich	GUV-V S1, § 3		X
Panikschlösser, Panikregel	Auf Funktionsfähigkeit	SK (Hausmeister)	Mindestens jährlich	GUV-V S1, § 3		X
Rauchmelder gesteuerte Türfeststellanlagen	Auf Funktionsfähigkeit	SK (Hausmeister)	Mindestens jährlich	GUV-V S1, § 3		X
Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA-Anlagen)	Auf Funktionsfähigkeit	SK (Hausmeister)	Mindestens jährlich	GUV-V S1, § 3		X
Schultafeln	Auf sicheren Zustand und Befestigung	SK (Hausmeister)	Mindestens jährlich	GUV-V SI 8016		X
Sicherheitsschränke für brennbare, flüssige und feste Stoffe	Nach Betriebs- und Wartungsanleitung des Herstellers	pB (Fachfirma)	Mindestens jährlich	GUV-V A 1, § 3, DIN 12925 Teil 1		X
Spielplatz, Pausenhofgeräte	Auf Sicherheitsabstände, Untergrund, Absturzmöglichkeit, sicheren Zustand und Verschleißteile	SK (Fachfirma)	Regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mind. jährlich	DIN EN 1176 Teile 1 bis 7, DIN EN 1177, GUV-SI 1817		X
Sporthallen: Einrichtungen und Geräte	Auf Sicht und Funktion	SK (Lehrer)	Vor jeder Benutzung	GUV-SI 8062		
		bP (Fachfirma)	Alle 2 Jahre	länderspezifische Vorschriften		X
Sporthallen: Doppelschalige Trennwände	Nach Betriebs- und Wartungsanleitung des Herstellers	bP (Fachfirma)	Mindestens jährlich	DIN 18032, Teil 4		X
Verbandschränke	Auf Vollständigkeit des Inhalts	SK (Lehrer)	Monatlich	GUV-SI 8065		X

Abkürzungen und Erklärungen

- **BetrSichV** = Betriebssicherheitsverordnung
- **bP** = befähigte Person
- **DIN 12924** = Norm für „Arbeiten in Abzügen“
- **DIN 12925 Teil 1** = Norm für „Gefahrstoffsschränke“
- **DIN 1946 Teil 7** = Norm für „Raumluftechnische Anlagen in Laboratorien“
- **DIN EN 1176** = Europäische Norm für „Spielplätze und Spielgeräte“
- **DIN EN 1177** = Norm für „Stoßdämpfende Spielplatzböden“
- **DIN (-Norm)** = Im Deutschen Institut für Normung erarbeitete Standards
- **GUV** = Gesetzliche Unfallversicherung
- **GUV-SI** = Schul-Informationen
- **GUV-SI 8017** = GUV-Schul-Informationen „Außenspielflächen und Spielplatzgeräte“

- **GUV-SI 8044** = GUV-Schul-Informationen „Sportstätten und Sportgeräte“
- **GUV-SR** = GUV-Schul-Regel
- **GUV-SR 2003** = GUV-Schul-Regel „Unterricht in Schulen mit gefährlichen Stoffen“
- **GUV-V** = Vorschriften der Gesetzlichen Unfallversicherung
- **GUV-V A1** = Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“
- **GUV-V A3** = Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“
- **GUV-V S1** = Unfallverhütungsvorschrift „Schulen“
- **SK** = Sachkundiger
- **SV** = Sachverständiger
- **TRGS 526** = Technische Regel für Gefahrstoffe „Laboratorien“

Folge 2

Wald- und gärtnerische Arbeiten

Arbeitsmittel wie Motorsägen müssen in regelmäßigen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft werden. Dazu sind Arbeitgeber gemäß der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) verpflichtet. Grundsätzlich wird ein schriftlicher Prüfnachweis empfohlen. Mit unserer Serie „Prüfung von Arbeitsmitteln“ möchten wir Führungskräften aus den unterschiedlichen Bereichen des öffentlichen Dienstes bei der Festlegung des Prüfungsumfangs, des Prüfenden sowie der Prüffrist unterstützen. Die nachfolgende Prüfliste für Wald- und gärtnerische Arbeiten erstellten Hans Kübler, Leiter des Referats Bäder – Forsten – Verkehrswege bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) sowie Günter Koch von der Unfallkasse Sachsen-Anhalt. Koch ist Leiter der Fachgruppe „Forsten“. Der Übersichtlichkeit halber wird nur auf typische Arbeitsmittel im Bereich Wald- und gärtnerische Arbeiten eingegangen. Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.



Foto: Daniel Nimmervoll/Fotolia.com

Arbeitsmittel	Prüfungsumfang ¹	Prüfender	Prüffrist	Bezug	Prüfnachweis	
					Prüf- buch	ohne Form
Flüssiggasanlagen, orts- veränderlich (zum Bei- spiel Heizung im Wald- arbeiterwagen)	Ordnungsgemäße Installati- on und Aufstellung, Dicht- heit	bP, SK	vor der ersten Inbe- triebnahme	GUV-V D34, § 33; BGG 937	Prüf- beschei- nigung	
	Dichtheit sowie ordnungs- gemäße Beschaffenheit, Funktion und Aufstellung	bP, SK	alle zwei Jahre; Instandsetzung oder Veränderung, die Betriebssicher- heit beeinflussen; Betriebsunterbre- chung länger als ein Jahr	GUV-V D34, § 33; BGG 937	Prüf- beschei- nigung	
Handwerkzeuge, wie Axt, Hammer, Hacke, Hand- säge, Handschere oder Spaten	Sichtprüfung auf Mängel	Benutzer	vor Benutzung	BetrSichV, Anhang 2, Ziffer 2.4	Nicht erforderlich	
Maschinen und Geräte zur Kultur- und Be- standspflege wie Frei- schneider, Erdbohrer oder Buschholzhacker	Betriebssicherer Zustand	bP	nach Bedarf ²	BetrSichV, § 10		X
	Sichtprüfung auf Mängel	Benutzer	vor Benutzung	BetrSichV, Anhang 2, Ziffer 2.4	Nicht er- forderlich	
Motorsägen (auch Holz- bearbeitungsmaschi- nen)	Betriebssicherer Zustand	bP	nach Bedarf ²	BetrSichV, § 10		X
	Sichtprüfung auf Mängel	Benutzer	vor Benutzung	BetrSichV, Anhang 2, Ziffer 2.4	Nicht er- forderlich	

Arbeitsmittel	Prüfungsumfang	Prüfender	Prüffrist	Bezug	Prüfnachweis	
					Prüf- buch	ohne Form
Kette, Seile und Anschlagmittel	Ordnungsgemäßer Zustand	bP, SK	nach Bedarf ² , mindestens jährlich	BetrSichV, § 10; BGR 500, Kap. 2.8, Abschnitt 3.15		X
	Sichtprüfung auf Mängel	Benutzer	vor Benutzung	BetrSichV, Anhang 2, Ziffer 2.4	Nicht erforderlich	
Hebebänder und Rundschlingen aus Chemiefasern	Ordnungsgemäßer Zustand	bP, SK	nach Bedarf ² , mindestens jährlich	BetrSichV, § 10; BGR 500, Kap. 2.8, Abschnitt 3.15		X
	Sichtprüfung auf Mängel	Benutzer	vor Benutzung	BetrSichV, Anhang 2, Ziffer 2.4; BGI 873	Nicht erforderlich	
Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (Sicherheits- und Rettungsgeschirre)	Einwandfreier Zustand	bP, SK	nach Bedarf ² , mindestens jährlich	GUV-R 198, Kap. 8.2.2; BGG 906		X
	Sichtprüfung auf ordnungsgemäßen Zustand	Benutzer	vor Benutzung	BetrSichV, Anhang 2, Ziffer 2.4; GUV-R 198, Kapitel 8.2.1	Nicht erforderlich	
Persönliche Schutzausrüstung (zum Beispiel Schnittschutzhose, Schnittschuttschuhe, Gehörschutz)	Sichtprüfung auf ordnungsgemäßen Zustand	Benutzer	vor Benutzung	GUV A1, § 30,2	Nicht erforderlich	
Seilkrane	Betriebssicherer Zustand gemäß Prüfhinweisen der Hersteller in Betriebsanleitungen	bP, SK	nach Bedarf ² , mindestens jährlich	BetrSichV, § 10		X
	Ordnungsgemäße Errichtung, Funktionsprüfung gemäß Herstellerangaben	bP (Bediener)	nach jeder Aufstellung	GUV-I 8598, Abschnitt 6	Nicht erforderlich	
Seilwinden, Winden	Ordnungsgemäßer Zustand	bP, SK	vor Erstinbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen sowie nach Bedarf ² , mindestens jährlich	GUV-V D8	X (BGG 956)	
	Sichtprüfung auf Mängel	Bediener	vor Benutzung	BetrSichV, Anhang 2, Ziffer 2.4	Nicht erforderlich	

¹ Der Prüfungsumfang wird nur schlagwortartig umschrieben. Detaillierte Angaben finden sich in den unter Bezug angegebenen Quellen.

² Frist wird gemäß Gefährdungsbeurteilung festgelegt.

Abkürzungen und Erklärungen

- BetrSichV = Betriebssicherheitsverordnung
- BGG = Berufsgenossenschaftliche Grundsätze
- BGG 906 = BG-Grundsätze „Auswahl, Ausbildung und Befähigungsnachweis von Sachkundigen für persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz“
- BGG 937 = BG-Grundsätze „Prüfbescheinigung über die Prüfung von Flüssiggasanlagen“
- BGI = Berufsgenossenschaftliche Informationen
- BGI 873 = BG-Information „Gebrauch von Hebebändern und Rundschlingen aus Chemiefasern“
- BGR = Berufsgenossenschaftliche Regeln
- BGR 500 = BG-Regel „Betreiben von Arbeitsmitteln“

- bP = befähigte Person
- GUV = Gesetzliche Unfallversicherung
- GUV-I = Informationen der Gesetzlichen Unfallversicherung
- GUV-I 8598 = Information „Sicherer Betrieb forstlicher Seilkrananlagen“
- GUV-R = Regeln der Gesetzlichen Unfallversicherung
- GUV-R 198 = Regel „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“
- GUV-V = Vorschriften der Gesetzlichen Unfallversicherung
- GUV-V D8 = Unfallverhütungsvorschrift „Winden, Hub- und Zuggeräte“
- GUV-V D34 = Unfallverhütungsvorschrift „Verwendung von Flüssiggas“
- SK = Sachkundiger
- SV = Sachverständiger

Folge 3

Kindertageseinrichtungen

Arbeitsmittel, Kletterwände und Spielplatzgeräte müssen in regelmäßigen Abständen überprüft werden. Dazu sind Betreiber gemäß der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und den Vorgaben der Unfallversicherung verpflichtet. Grundsätzlich wird ein schriftlicher Prüfnachweis empfohlen. Mit unserer Serie „Prüfung von Arbeitsmitteln“ möchten wir Führungskräften aus den unterschiedlichen Bereichen des öffentlichen Dienstes bei der Festlegung des Prüfungsumfangs, des Prüfenden sowie der Prüffrist unterstützen. Die nachfolgende Prüfliste für Kindertageseinrichtungen erstellte Stefan Hermann von der Landeshauptstadt München. Der Übersichtlichkeit halber wird nur auf typische Arbeitsmittel im Bereich Kindertageseinrichtungen eingegangen. Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.



Foto: Joanna Zielinska/Fotolia.com

Arbeitsmittel	Prüfungsumfang	Prüfender	Prüffrist	Bezug	Prüfnachweis	
					Prüf- buch	ohne Form
Arbeitsmittel	Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, auf ordnungsgemäße Montage und sichere Funktion	bP	Nach der Montage, vor der ersten Inbetriebnahme sowie nach jeder Montage an einem neuen Standort	BetrSichV, § 10		X
	Außerordentliche Überprüfung auf Schäden und sicheren Betrieb	bP	Nach außergewöhnlichen Ereignissen, die schädigende Auswirkungen auf die Sicherheit haben können	BetrSichV, § 10		X
Abluftanlagen in Küchen (Abluftleitungen, Ventilatoren, Aggregatkammern)	Auf Verschmutzung	SK	Mindestens halbjährlich	GUV-R111, Abschnitt 3.2.11.4		X
Küchenlüftungshauben und ihre Komponenten (zum Beispiel Aerosolabscheider)	Auf Verschmutzung	geeignete Person	Täglich	GUV-R111, Abschnitt 3.2.11.4		X
Küchenlüftungsdecken und ihre Komponenten	Auf Verschmutzung	geeignete Person	Monatlich	GUV-R111, Abschnitt 3.2.11.4		X
Elektrische Betriebsmittel, nicht ortsfest	Auf ordnungsgemäßen Zustand	bP (Elektrofachkraft) oder für Wiederholungsprüfungen elektrotechnisch unterwiesene Person mit geeignetem Prüfgerät unter Leitung und Aufsicht einer bP (Elektrofachkraft)	Je nach Arbeitsbereich siehe Tabellen GUV-V A3 und GUV-I 8524	GUV-V A3, § 5 GUV-I 8524 GUV-I 5190		X
Fenster, Türen und Tore (kraftbetätigt)	Auf sicheren Zustand aller Teile einschließlich Fangvorrichtungen	SK	Mindestens jährlich	ASR A1.7 BGR 232 GUV-R 1/494		X
Fußschutz (bei Küchenarbeiten)	Auf ordnungsgemäßen Zustand durch Sichtprüfung	Benutzer	Vor jeder Benutzung	BGR 191 GUV-R 191 Nr. 3.3.5.1		

Arbeitsmittel	Prüfungsumfang	Prüfender	Prüffrist	Bezug	Prüfnachweis	
					Prüf- buch	ohne Form
Kletterwände (künstliche)	Auf Einhaltung der Herstelleranweisungen	SK	Mindestens jährlich	GUV-SI 8013		X
	Sicht- und Funktionsprüfung	SK	Alle ein bis drei Monate	GUV-SI 8013		X
Nahrungsmittel- maschinen	Schutzeinrichtungen, Verriegelungen und Kopplungen auf sicheren Zustand	bP	In regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jährlich	BetrSichV, § 10 GUV-R 111 Nr. 3.7.3		X
Notausgänge, Verschlüsse für Türen	Auf jederzeit leichtes Öffnen	bP	In regelmäßigen Zeitabständen	BGI 606, Nr. 7		X
Seilgärten	Sicht- und Funktionsprüfung auf äußerlich erkennbare Mängel und auf sichere Funktionsfähigkeit	Personal	In regelmäßigen Zeitabständen	GUV-SI 8082 DIN EN 15567		X
		bP (Fachfirma)	In regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jährlich	GUV-SI 8082 DIN EN 15567		X
Sicherheits- und Gesundheitsschutz- kennzeichnung	Auf bestimmungsgemäßen Einsatz und ordnungsgemäßen Zustand	Beauftragter/ Verantwortlicher vor Ort	Mindestens alle zwei Jahre	BGV/GUV-V A8, § 20(1)		X Emp- fohlen
Sicherheits- und Gesundheitsschutz- kennzeichnung Leucht- und Schall- zeichen	Leucht- und Schallzeichen, technische Einrichtungen, die Sprechzeichen unterstützen auf Funktionsfähigkeit	SK	Vor Inbetriebnahme, in regelmäßigen Zeiträumen, mindestens jährlich	BGV/GUV-V A8 § 20(2)		X Emp- fohlen
Spielplatzgeräte und -anlagen	Auf sichtbare Mängel	SK (Erzieherin, Hausmeister)	Je nach Beanspruchung täglich, wöchentlich	GUV-SI 8017, Abschn. 7 DIN EN 1176 GUV-V S 2, § 28		X
	Auf Funktionsfähigkeit und Stabilität	SK (Fachfirma, Hausmeister)	Ein bis drei Monate			X
	Allgemein betriebssicheren Zustand	SK (Fachfirma)	Mindestens jährlich			X
Sportstätten und -geräte	Einrichtungen und Geräte auf ihren sicheren Zustand, mindestens auf äußerlich erkennbare Schäden oder Mängel	bP	Vor Inbetriebnahme, in regelmäßigen Zeiträumen, nach Änderungen, mindestens jährlich	GUV-SI 8044, S. 4 GUV-V A1, § 2		X
	Sichtprüfung auf äußerlich erkennbare Mängel Funktionsprüfung	Unterwiesene Person	Vor jeder Benutzung	GUV-SI 8044, S. 4		
Waschschleuder- maschine	Waschschleudermaschinen mit kinetischer Energie von mehr als 1500 Newtonmeter auf sicheren Zustand	bP (SK)	Mindestens jährlich	BetrSichV, § 10 GUV-R 500 Kapitel 2.6	X	

Abkürzungen und Erklärungen

- ArbStättV = Arbeitsstättenverordnung
- ASR A1.7 = Technische Regel für Arbeitsstätten „Türen und Tore“
- BetrSichV = Betriebssicherheitsverordnung
- BGI 606 = BG-„Merkblatt für Verschlüsse für Türen und Notausgänge“
- BGR 191 = BG-Regel „Benutzung von Fuß- und Beinschutz“
- BGR 232 = BG-Regel „Kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore“
- BGV/GUV-V A8 = Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“
- bP = befähigte Person
- DIN EN 1176 = Norm für „Spielplatzgeräte und Spielplatzböden“
- DIN EN 15567 = Norm für „Sport- und Freizeitanlagen – Seilgärten“
- GUV-I 8524 = GUV-Information „Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel“
- GUV-I 5190 = GUV-Information „Wiederkehrende Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel“
- GUV-R 1/494 = „Richtlinien für kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore“
- GUV-R111 = GUV-Regel „Arbeiten in Küchenbetrieben“
- GUV-R 191 = GUV-Regel „Benutzung von Fuß- und Knieschutz“
- GUV-R 500 = GUV-Regel „Betreiben von Arbeitsmittel“
- GUV-V A1 = Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“
- GUV-V A3 = Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“
- GUV-V S2 = Unfallverhütungsvorschrift „Kindertageseinrichtungen“
- GUV-SI 8013 = GUV-Information „Klettern in Kindertageseinrichtungen und Schulen“
- GUV-SI 8017 = GUV-Information „Außenspielflächen und Spielplatzgeräte“
- GUV-SI 8044 = GUV-Information „Sportstätten und Sportgeräte“
- GUV-SI 8082 = GUV-Information Seilgärten in Kindertageseinrichtungen und Schulen
- SK = Sachkundiger
- SV = Sachverständiger



Folge 4 – Teil 1

Elektrische Anlagen und Arbeitsmittel

Elektrische Anlagen und Arbeitsmittel müssen in regelmäßigen Abständen und insbesondere vor Inbetriebnahme geprüft werden. Dazu sind Betreiber gemäß der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und den Vorgaben der gesetzlichen Unfallversicherung verpflichtet. Grundsätzlich wird ein schriftlicher Prüfnachweis empfohlen. Mit unserer Serie „Prüfung von Arbeitsmitteln“ möchten wir Führungskräften aus den unterschiedlichen Bereichen des öffentlichen Dienstes bei der Festlegung des Prüfungsumfangs, der Prüfmethode sowie der Prüfzeit unterstützen. Weiterhin werden die Anforderungen an das prüfende Personal dargestellt. Orientierung bieten auch Gefährdungsbeurteilungen, die den Stand der Technik widerspiegeln. Die nachfolgende Prüfliste für elektrische Anlagen erstellt Rainer Rottmann, Aufsichtsperson bei der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen. Im nächsten Heft erscheint die Prüfliste für elektrische Arbeitsmittel.

Foto: Tribalstar/Fotolia.com

Prüfobjekt	Prüfanlass	Prüfungsumfang	Prüfender	Prüffrist	Bezug	Prüfnachweis
Stationäre elektrische Anlagen – Allgemein Beispiele: Beleuchtungs- und Steckdosenstromkreise, Verteilungen Bemerkung: Allgemeine elektrische Gebäudeinstallationen, die einen integralen Bestandteil der Gebäudestruktur darstellen, fallen – mit Ausnahme von zum Beispiel Aufzugsanlagen oder elektrischen Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen – nicht unter den Geltungsbereich der Betriebssicherheitsverordnung. Manche Bundesländer haben für bestimmte Sonderbauten (insbesondere Krankenhäuser, Versammlungsstätten, Schulen) eigene Prüfanforderungen im Baurecht erlassen, in denen zum Beispiel andere Prüfzeiten und Anforderungen	vor Inbetriebnahme; nach Instandsetzung oder Änderung	Prüfung der Unterlagen auf Vorhandensein, Vollständigkeit und Übereinstimmung mit der Ausführung der Anlage; Sichtprüfung; Messen beziehungsweise Erproben der Schutzleiter- und Isolationswiderstände sowie gegebenenfalls der Widerstände von Fußböden und Wänden; Prüfung des Schutzes durch automatische Abschaltung der Stromversorgung sowie der sicheren Trennung bei Schutzkleinspannung; Prüfung der Spannungspolarität und Phasenfolge; Funktionsprüfung von Baugruppen, Schutz- und Sicherheitseinrichtungen sowie Melde- und Anzeigeneinrichtungen; Prüfung des maximal zulässigen Spannungsfalls; Prüfung der Erdungseinrichtungen und des Potentialausgleichs sowie der Brandschutzmaßnahmen	Elektrofachkraft; gegebenenfalls Prüfsachverständiger, sofern dies durch zum Beispiel das Bauordnungsrecht des jeweiligen Bundeslandes gefordert wird		GUV-V A3, § 5; (gegebenenfalls Bauordnungsrecht des jeweiligen Bundeslandes); DIN VDE 0100 Teil 600	Prüfbericht mit Empfehlungen des Prüfers zu Prüfzeiten; gegebenenfalls Prüfbuch mit bestimmten Eintragungen (sofern dies vom zuständigen Unfallversicherungsträger verlangt wird) oder Prüfnachweis nach jeweils geltendem Bauordnungsrecht

• Fortsetzung auf nächster Seite -

Prüfobjekt	Prüfanlass	Prüfungsumfang	Prüfender	Prüffrist	Bezug	Prüfnachweis
Stationäre elektrische Anlagen – Allgemein (Fortsetzung) an Prüfer enthalten sein können. Die Prüfanforderungen sollten ggf. auch mit den Anforderungen des Sachversicherungsträgers abgestimmt werden.	wiederkehrende Prüfung	wie vorstehend beschrieben; der Prüfungsumfang kann sich jedoch im Ermessen des Prüfers auch auf stichprobenartige Prüfungen beschränken, sofern dadurch noch die Beurteilung des ordnungsgemäßen Zustandes möglich ist	wie vorstehend beschrieben	maximal vier Jahre; eventuell anderer Prüfzyklus zum Beispiel nach Bauordnungsrecht des jeweiligen Bundeslandes	GUV-V A3, § 5; (gegebenenfalls Bauordnungsrecht des jeweiligen Bundeslandes); DIN VDE 0105-100	wie vorstehend beschrieben
	wiederkehrende Prüfung	Überprüfung der elektrischen Schutzrichtungen auf einwandfreie Funktion durch Betätigen der Prüfeinrichtung (Test-Taste)	Benutzer	alle sechs Monate (Richtwert)	GUV-V A3, § 5	Nachweis (Datum/Prüfer/i.O.) empfehlenswert
Stationäre elektrische Anlagen – Blitzschutzsysteme	vor Inbetriebnahme; nach Instandsetzung oder Änderung; wiederkehrende Prüfung	Prüfung der Unterlagen; Besichtigen; Messung der Niederohmigkeit des Systems; Erdwiderstandsmessungen	Elektrofachkraft, gegebenenfalls Prüfsachverständiger, sofern dies zum Beispiel durch das Baurecht des jeweiligen Bundeslandes gefordert wird	ein Jahr bis sechs Jahre (je nach Schutzklasse und notwendigem Prüfungsumfang nach DIN VDE 0185)	GUV-V A3, § 5; (gegebenenfalls Bauordnungsrecht des jeweiligen Bundeslandes); DIN VDE 0185	wie unter „Stationäre elektrische Anlagen – Allgemein“ beschrieben
Stationäre elektrische Anlagen – Speziell Beispiele: Notstrom- und Ersatzstromerzeugungsanlagen; Elektrische Anlagen in medizinisch genutzten Bereichen; Alarmierungsanlagen Bemerkung: Die Erstinbetriebnahme von Ersatzstromerzeugungsanlagen ist mit dem jeweiligen Versorgungsnetzbetreiber abzustimmen	vor Inbetriebnahme; nach Instandsetzung oder Änderung; wiederkehrende Prüfung	wie unter „Stationäre Anlagen – Allgemein“ beschrieben, gegebenenfalls weitere Prüfungen nach jeweils anzuwendender Prüfnorm	wie vorstehend beschrieben	maximal vier Jahre, gegebenenfalls anderer Prüfzyklus zum Beispiel nach Baurecht des jeweiligen Bundeslandes	GUV-V A3, § 5 (gegebenenfalls Bauordnungsrecht des jeweiligen Bundeslandes); DIN VDE 0100-551; DIN VDE 0105-560; DIN VDE 0100-600; DIN VDE 0100-710; DIN VDE 0105-100	wie unter „Stationäre Anlagen – Allgemein“ beschrieben
	wiederkehrende Prüfung	Probetrieb der Ersatzstromerzeugungsanlage unter Last	eingewiesenes Personal	monatlich (Richtwert)	Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe: Leitfaden für Einrichtungen und den Betrieb einer Notstromversorgung in Behörden und anderen wichtigen öffentlichen Einrichtungen	Wartungshandbuch mit Angaben zum Probetrieb
Nicht stationäre elektrische Anlagen Beispiele: Stromversorgung für Bau- und Montagestellen, Wochenmärkte, mobile Veranstaltungstechnik, fliegende Bauten	vor Inbetriebnahme; nach Instandsetzung oder Änderung	wie unter „Stationäre Anlagen – Allgemein“ beschrieben	Elektrofachkraft		GUV-V A3, § 5 (gegebenenfalls Bauordnungsrecht des jeweiligen Bundeslandes); BGI 608; DIN VDE 0100 Teil 600	Prüfbericht mit Empfehlungen des Prüfers zu Prüfzeiten; gegebenenfalls Prüfbuch mit bestimmten Eintragungen (sofern dies vom zuständigen)

• Fortsetzung auf nächster Seite -

Prüfobjekt	Prüfanlass	Prüfungsumfang	Prüfender	Prüffrist	Bezug	Prüfnachweis
Nichtstationäre elektrische Anlagen (Fortsetzung) Bemerkungen: Nicht stationäre Anlagen sind dadurch gekennzeichnet, dass sie entsprechend ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch nach dem Einsatz wieder ab- und am neuen Einsatzort wieder aufgebaut (zusammengeschaltet) werden.	wiederkehrende Prüfung	wie unter „Stationäre Anlagen – Allgemein“ beschrieben	Elektrofachkraft	jährlich (Richtwert)	wie vorstehend beschrieben	Unfallversicherungsträger verlangt wird) oder Prüfnachweis nach jeweils geltendem Bauordnungsrecht
	wiederkehrende Prüfung	Überprüfung der Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen auf einwandfreie Funktion	Elektrofachkraft	monatlich (Richtwert)	wie vorstehend beschrieben	Nachweis (Datum/Prüfer/Auslösewerte/i.O.) empfehlenswert
	wiederkehrende Prüfung	Überprüfung der elektrischen Schutzeinrichtungen auf einwandfreie Funktion durch Betätigen der Prüfeinrichtung (Test-Taste)	Benutzer	arbeitstäglich	GUV-V A3, § 5 BGI 608	Nachweis (Datum/Prüfer/i.O.) empfehlenswert
Überwachungsbedürftige elektrische Anlagen Beispiele: Steuerungen, Sicherheitssysteme und Antriebe von Aufzügen Bemerkungen: Mängel, durch die Beschäftigten oder Dritte gefährdet werden, hat die zugelassene Überwachungsstelle der zuständige Behörde mitzuteilen	vor Inbetriebnahme	Ordnungsprüfung und Prüfung am Betriebsort nach TRBS 1201 Teil 4, Abschnitt 3.2.	zugelassene Überwachungsstelle; möglich fähigte Person für Anlagenteile nach BetrSichV § 14 Abs. 3 Satz 1		BetrSichV §14 Abs. 1; TRBS 1201; TRBS 1201 Teil 4	Prüfbescheinigung am Betriebsort; gegebenenfalls zusätzliche Kennzeichnung mit Plakette
	nach einer Änderung	Vergleich der geänderten Teile mit der in den Unterlagen festgelegten Ausführung; Prüfung der Funktion und der Wirksamkeit der geänderten Teile und deren Auswirkung auf die Gesamtanlage	wie vorstehend beschrieben		BetrSichV §14 Abs. 2; TRBS 1201; TRBS 1201 Teil 4; TRBS 1121	wie vorstehend beschrieben
	nach einer wesentlichen Veränderung	wie unter „Inbetriebnahmeprüfung“ beschrieben (Ausnahme: Aufzüge im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 95/16/EG)	wie vorstehend beschrieben		BetrSichV §14 Abs. 1; TRBS 1201; TRBS 1201 Teil 4; TRBS 1121	wie vorstehend beschrieben
	angeordnete außerordentliche Prüfung	Prüfumfang nach Anordnung der zuständigen Behörde	nach Anordnung der Behörde		BetrSichV § 16	wie vorstehend beschrieben
	wiederkehrende Prüfung (Hauptprüfung)	Prüfung am Betriebsort nach TRBS 1201 Teil 4, Abschnitt 3.3	zugelassene Überwachungsstelle; ansonsten befähigte Person für Anlagenteile nach BetrSichV § 14 Abs. 3 Satz 1	maximal vier Jahre für Aufzugsanlagen, Maschinen im Sinne des Anhangs IV Buchstabe A Nr. 16 der Richtlinie 98/37/EG (Maschinenrichtlinie); maximal zwei Jahre	BetrSichV §15 Abs. 13 Satz 1; BetrSichV § 15 Abs. 14 Satz 1; TRBS 1201 Teil 4	wie vorstehend beschrieben

● Fortsetzung auf nächster Seite -

Prüfobjekt	Prüfanlass	Prüfungsumfang	Prüfender	Prüffrist	Bezug	Prüfnachweis
Überwachungsbedürftige elektrische Anlagen (Fortsetzung)	wiederkehrende Prüfung (Zwischenprüfung)	Pfufung am Betriebsort nach TRBS 1201 Teil 4, Abschnitt 3.4	wie vorstehend beschrieben	für sonstige Aufzöge nach BetrSichV § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a, c, d, e zwischen den wiederkehrenden Hauptprüfungen	BetrSichV §15 Abs. 13 Satz 2; BetrSichV § 15 Abs. 14 Satz 2; TRBS 1201 Teil 4	wie vorstehend beschrieben
Überwachungsbedürftige elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen Beispiele: Klöranlage, Abwassertechnische Anlagen, Batterieladestationen	vor Inbetriebnahme sowie nach Schäden verursachenden Einflüssen oder nach Instandsetzungen	nach Prüfkonzept, in welchem Prüfarten, Prüfungsumfang, Prüfregeln und die Befähigung des Prüfers festgelegt werden	zugelassene Überwachungsstelle oder befähigte Person		BetrSichV § 14; TRBS 1201; TRSB 1201 Teil 1; DIN VDE 0105-100	Prüfbescheinigung am Betriebsort; gegebenenfalls zusätzliche Kennzeichnung mit Plakette; im Falle von Prüfungen durch befähigte Personen sind lediglich Aufzeichnungen nach § 19 Abs. 1 BetrSichV zu führen
	wiederkehrende Prüfung	wie vorstehend beschrieben	wie vorstehend beschrieben	maximal drei Jahre	BetrSichV § 15; TRBS 1201 Teil 1, DIN VDE 0105-100	wie vorstehend beschrieben

Abkürzungen

- BetrSichV: Betriebssicherheitsverordnung
- BGI 608: Berufsgenossenschaftliche Informationsschrift BGI 608 „Auswahl und Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel auf Baustellen“
- DIN VDE 0100 Teil 600: Errichten von Niederspannungsanlagen – Teil 6: Prüfungen
- DIN VDE 0100–551: Errichten von Niederspannungsanlagen – Teil 551: Niederspannungsstromerzeugungseinrichtungen
- DIN VDE 0100–560: Errichten von Niederspannungsanlagen – Teil 560: Einrichtungen für Sicherheitszwecke
- DIN VDE 0100–710: Errichten von Niederspannungsanlagen – Teil 560: Medizinisch genutzte Bereiche
- DIN VDE 0105: Betrieb von elektrischen Anlagen
- DIN VDE 0185: Blitzschutz
- GUV-V A3: Unfallverhütungsvorschrift Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
- TRBS 1201: Technische Regeln für Betriebssicherheit - Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen



DGUV **faktor arbeitsschutz** prüfung von arbeitsmitteln

Folge 4 – Teil 2

Elektrische Anlagen und Arbeitsmittel

Elektrische Anlagen und Arbeitsmittel müssen in regelmäßigen Abständen und insbesondere vor Inbetriebnahme geprüft werden. Dazu sind Betreiber gemäß der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und den Vorgaben der Unfallversicherung verpflichtet. Grundsätzlich wird ein schriftlicher Prüfnachweis empfohlen. Mit unserer Serie „Prüfung von Arbeitsmitteln“ möchten wir Führungskräften aus den unterschiedlichen Bereichen des öffentlichen Dienstes bei der Festlegung des Prüfungsumfangs, der Prüffart sowie der Prüffrist unterstützen. Weiterhin werden die Anforderungen an das prüfende Personal dargestellt. Orientierung bieten auch Gefährdungsbeurteilungen, die den Stand der Technik widerspiegeln. Die nachfolgende Prüfliste für elektrische Arbeitsmittel erstellte Rainer Rottmann, Aufsichtsperson bei der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen.

Foto: Tribalstar/Fotolia.com



Prüfobjekt	Prüfanlass	Prüfungsumfang	Prüfender	Prüffrist	Bezug	Prüfnachweis
Transportable elektrische Arbeitsmittel Beispiele: Baustellenkreissägen; Baustromverteiler; Ersatzstromerzeugungsanlagen; größere Schweißgeräte oder Fotokopierer Bemerkungen: Transportable elektrische Arbeitsmittel sind solche, deren Standort verändert werden kann, die aber üblicherweise während des Betriebs nicht in der Hand gehalten werden und deren Standort während des Betriebs nicht verändert wird	vor Inbetriebnahme sowie nach Schäden verursachenden Einflüssen oder nach Instandsetzungen; wiederkehrende Prüfung	Ordnungsprüfung (z.B. auf Eignung für den vorgesehen Verwendungszweck); Sichtprüfung; Messung des Schutzleiteranschlusses sowie des Schutzleiter- bzw. des Berührungstroms; Messung des Isolationswiderstandes (wenn möglich), ansonsten Ableitstrommessung nach direktem oder Differenzstromverfahren; Nachweis der sicheren Trennung an Sicherheitskleinspannungs- (SELV) bzw. Schutzkleinspannungsstromkreisen (PELV); Funktionstest (insbesondere der sicherheitsrelevanten Einrichtungen)	Befähigte Person für elektrische Gefährdungen nach TRBS 1203 beziehungsweise Elektrofachkraft nach GUV-V A3, § 2 Abs. 3	je nach Betriebs- und Nutzungsbedingungen (vergleiche Prüffristenempfehlungen für ortsveränderliche Arbeitsmittel im jeweiligen Arbeitsbereich)	BetrSichV § 10; TRBS 1201; GUV-V A3, § 5; DIN VDE 0701–0702; gegebenenfalls DIN VDE 0105–100	Prüfnachweis nach TRBS 1201; Prüfbuch mit bestimmten Eintragungen (sofern dies vom zuständigen Unfallversicherungsträger verlangt wird)

● Fortsetzung auf nächster Seite -

Prüfobjekt	Prüfanlass	Prüfungsumfang	Prüfender	Prüffrist	Bezug	Prüfnachweis
Ortsfeste elektrische Arbeitsmittel Beispiele: Standbohrmaschinen; Dreh- und Fräsmaschinen; Formatkreissägen Bemerkungen: Ortsfeste elektrische Arbeitsmittel sind solche, die (auch nur vorübergehend) fest angebracht sind oder deren Masse so groß ist, dass sie nicht leicht bewegt werden können (in der Regel über 20 kg); unter dem Begriff „fest angebracht“ wird üblicherweise verstanden, dass zum Beweglichmachen Werkzeuge oder Hilfsmittel verwendet werden müssen	wie vorstehend	wie vorstehend	wie vorstehend	maximal 4 Jahre (je nach Betriebs- und Nutzungsbedingungen)	wie vorstehend	wie vorstehend
Ortsveränderliche elektrische Arbeitsmittel – Allgemein Beispiele: Elektrische Handwerkzeuge, bewegliche Anschlussleitungen, handgehaltene Küchenarbeitsgeräte, Laborgeräte, Projektoren, Geräte der elektronischen Datenverarbeitung Bemerkungen: Ortsveränderliche elektrische Arbeitsmittel sind solche, die während des Betriebs in der Hand gehalten werden oder leicht an einen anderen Platz gebracht werden können, während sie an einen Stromkreis angeschlossen sind; Ortsveränderliche elektrische Arbeitsmittel können jedoch üblicherweise dann als ortsfest angesehen werden, wenn sie fest angebracht sind oder nicht mehr leicht bewegt werden können (zum Beispiel ein an einem Trägergestell befestigter Beamer oder EDV-Geräte, deren Anschlussleitungen fest verlegt worden sind)	wie vorstehend	wie vorstehend	wie vorstehend; eine elektrotechnisch unterwiesene Person kann die Befähigte Person/Elektrofachkraft gegebenenfalls unterstützen	drei bis 24 Monate (je nach Betriebs- und Nutzungsbedingungen, siehe nachfolgende Beispiele)	BetrSichV § 10; TRBS 1201; GUV-V A3, § 5; DIN VDE 0701–0702	wie vorstehend
Ortsveränderliche elektrische Arbeitsmittel auf Baustellen Beispiele: Elektrische Handwerkzeuge, Geräteanschlussleitungen, Verlängerungsleitungen, Leitungsroller Bemerkungen: Die für Betriebe des öffentlichen Dienstes geltende Unfallverhütungsvorschrift GUV-V A3 enthält in	wie vorstehend	wie vorstehend	wie vorstehend	drei Monate (Richtwert)	wie vorstehend	wie vorstehend

● Fortsetzung auf nächster Seite -





Prüfobjekt	Prüfanlass	Prüfungsumfang	Prüfender	Prüffrist	Bezug	Prüfnachweis
Ortsveränderliche elektrische Arbeitsmittel auf Baustellen (Fortsetzung) ihren Durchführungsanweisungen von der TRBS 1201 abweichende Prüffristenempfehlungen (12 Monate gemäß Tabelle 1B) für Baustellen. Diese können angewendet werden, sofern sie durch betriebliche Erfahrungswerte bestätigt werden (siehe „Erläuterungen: Anmerkungen zur Prüffristenfestlegung“)						
Ortsveränderliche elektrische Arbeitsmittel in Werkstätten Beispiele: Elektrische Handwerkzeuge, Geräteanschlussleitungen, Verlängerungsleitungen, Leitungsroller Bemerkungen: In den Durchführungsanweisungen zur Unfallverhütungsvorschrift GUV-V A3 (Tabelle 1B) wird für Bäderbetriebe, Schlachthöfe sowie Küchen für Gemeinschaftsverpflegung eine Prüffrist von 6 Monaten empfohlen. Für Feuerwehren, technische Hilfsleistungen, Laboratorien, Unterrichtsräume in Schulen, Wäschereien, Werkstätten und Gebäudereinigungen wird eine Prüffrist von 12 Monaten empfohlen (Richtwerte).	wie vorstehend	wie vorstehend	wie vorstehend	sechs bis zwölf Monate	wie vorstehend	wie vorstehend
Ortsveränderliche elektrische Arbeitsmittel in Verwaltungen Beispiele: Geräte der elektronischen Datenverarbeitung, Verlängerungs- und Geräteanschlussleitungen, Tischleuchten, Ventilatoren Bemerkungen: Eine Prüffrist von 24 Monaten wird gemäß Tabelle 1B der Unfallverhütungsvorschrift GUV-V A3 neben Verwaltungen auch für Pflegestationen und Heime empfohlen; Insbesondere bei fester und geschützter Verlegung der Anschlussleitungen können Geräte der elektronischen Datenverarbeitung gegebenenfalls auch als ortsfest angesehen werden.	wie vorstehend	wie vorstehend	wie vorstehend	zwölf bis 24 Monate (Richtwert für ortsveränderliche Arbeitsmittel); 48 Monate (Richtwert für ortsfeste Arbeitsmittel)	wie vorstehend	wie vorstehend

Prüfobjekt	Prüfanlass	Prüfungsumfang	Prüfender	Prüfrist	Bezug	Prüfnachweis
Elektrische Arbeitsmittel in medizinisch genutzten Bereichen Beispiele: Medizinische Geräte, die der Untersuchung und Behandlung von Patienten dienen Bemerkungen: Gemeint sind medizinische Geräte i. S. des Medizinproduktegesetzes und der Medizinproduktebetreiberverordnung	Erstprüfung; wiederkehrende Prüfung	Sichtprüfung; Messung des Schutzleiteranschlusses sowie des Schutzleiterbeziehungswertes des Berührungsstroms; Messung des Isolationswiderstandes (wenn gefordert und möglich), ansonsten Patientenableitstrommessung nach direktem oder Differenzstromverfahren; Funktionstest (insbesondere der sicherheitsrelevanten Einrichtungen)	Fachkraft, welche die Voraussetzungen nach Medizinproduktebetreiberverordnung (MPBetreibV) § 6 Abs. 4 erfüllt	entweder nach Vorgabe des Herstellers oder nach Gefährdungsbeurteilung (Höchstfrist: 24 Monate)	BetrSichV § 10; TRBS 1201; MPBetreibV § 6; GUV-V A3, § 5, DIN VDE 0751-1	Protokoll mit Angabe von Datum, Ergebnissen, Messwerten, Messverfahren und sonstigen Beurteilungsergebnissen (MPBetreibV § 6 Abs. 3)
Schutz- und Hilfsmittel Beispiele: Isolierende Schutzbekleidung (soweit benutzt) Bemerkung: Bisher wurden in den technischen Regeln für Betriebssicherheit noch keine Empfehlungen für Art, Umfang und Fristen der Prüfungen von Schutz- und Hilfsmitteln zur Durchführung elektrotechnischer Arbeiten gegeben. Die diesbezüglichen Empfehlungen aus Tabelle 1C der Durchführungsanweisungen zu § 5 der GUV-V A3 sollten deshalb als Richtwerte herangezogen werden Beispiele: Isolierte Werkzeuge, Kabelschneidgeräte; isolierende Schutzvorrichtungen sowie Betätigungs- und Erdschlingstangen Beispiele: Spannungsprüfer, Phasenvergleichler für Nennspannungen unter 1 kV Beispiele: Spannungsprüfer, Phasenvergleichler und Spannungsprüfsysteme (kapazitive Anzeigesysteme) für Nennspannungen über 1 kV	Erstprüfung; wiederkehrende Prüfung wiederkehrende Prüfung Erstprüfung; wiederkehrende Prüfung wie vorstehend wie vorstehend	auf augenfällige Mängel auf Einhaltung der in den elektrotechnischen Regeln vorgegebenen Grenzwerte auf äußerlich erkennbare Schäden und Mängel auf einwandfreie Funktion auf Einhaltung der in den elektrotechnischen Regeln vorgegebenen Grenzwerte	Benutzer Elektrofachkraft Benutzer Benutzer Elektrofachkraft	vor jeden Benutzung maximal zwölf Monate (sechs Monate für isolierende Handschuhe) vor jeden Benutzung vor jeden Benutzung maximal sechs Jahre	GUV-V A3, § 5 GUV-V A3, § 5 GUV-V A3, § 5 GUV-V A3, § 5 GUV-V A3, § 5	Prüfbuch mit bestimmten Eintragungen (sofern dies vom zuständigen Unfallversicherungsträger verlangt wird) wie vorstehend wie vorstehend wie vorstehend wie vorstehend

Abkürzungen

- BetrSichV = Betriebssicherheitsverordnung
- DIN VDE 0105-100 = Betrieb von elektrischen Anlagen – Teil 100: Allgemeine Festlegungen
- DIN VDE 0701-0702 = Prüfung nach Instandsetzung, Änderung, Wiederholungsprüfung elektrischer Geräte
- DIN VDE 0751-1 = Wiederholungsprüfung und Prüfungen vor der Inbetriebnahme von medizinischen elektrischen Geräten oder Systemen

- MPBetreibV = Verordnung über das Errichten, Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten
- GUV-VA3 = Unfallverhütungsvorschrift Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
- TRBS 1201 = Technische Regeln für Betriebssicherheit – Prüfungen von Arbeitsmitteln und Überwachungsbedürftigen Anlagen

Folge 5

Bäder

Arbeitsmittel wie Ozonanlagen und Druckbehälter müssen in regelmäßigen Abständen überprüft werden. Dazu sind Betreiber gemäß der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und den Vorgaben der Unfallversicherung verpflichtet. Grundsätzlich wird ein schriftlicher Prüfnachweis empfohlen. Mit unserer Serie „Prüfung von Arbeitsmitteln“ möchten wir Führungskräften aus den unterschiedlichen Bereichen des öffentlichen Dienstes bei der Festlegung des Prüfungsumfangs, des Prüfenden sowie der Prüffrist unterstützen. Die nachfolgende Prüfliste für den Bäderbetrieb erstellten Hans Kübler, Leiter des Referats Betriebssicherheit/Wassertechnologie bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) sowie Reinhold Zirbs von der Kommunalen Unfallversicherung Bayern (KUVB). Zirbs ist Leiter des DGUV-Sachgebiets „Bäder“. Der Übersichtlichkeit halber wird nur auf typische Arbeitsmittel im Bereich Bäder eingegangen. Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.



Foto: detailblick/Fotolia.com

Arbeitsmittel	Prüfungsumfang ¹	Prüfender ¹	Prüffrist	Bezug	Prüfnachweis	
					Prüf- buch	ohne Form
Bäderbetrieb						
Chlorungseinrichtungen	Zustand und Funktion ordnungsgemäß und betriebs-sicher, Dichtheitsprüfung der Gas führenden Teile	bP, SK	vor Erstinbetriebnahme, nach Bedarf ³ , mindestens alle zwölf Monate (bei Chlordioxideinrichtungen alle sechs Monate empfohlen); vor jeder Wiederinbetriebnahme	BetrSichV, § 10; GUV-V D5 ² , § 19; GUV-R 108, Kapitel 7		X
Flexible, Chlorgas führende Verbindungselemente einschließlich der Anschlüsse	Dichtheitsprüfung	bP, SK	vor Erstinbetriebnahme; nach wesentlichen Änderungen; nach Bedarf ³ , mindestens alle sechs Monate	BetrSichV, § 10; GUV-V D5 ² , § 19; GUV-R 108, Kapitel 7		X
Chlorgaswarngerät	Funktionsprüfung	bP, SK	vor Erstinbetriebnahme; nach wesentlichen Änderungen; nach Bedarf ³ , mindestens alle sechs Monate ⁴	BetrSichV, § 10; GUV-V D5 ² , § 19; GUV-R 108, Kapitel 7		X
Chlorgasbeseitigungseinrichtung	Funktionsprüfung	unterwiesene Person	vor Erstinbetriebnahme; nach wesentlichen Änderungen; nach Bedarf ³ , mindestens alle sechs Monate	BetrSichV, § 10; GUV-V D5 ² , § 19; GUV-R 108, Kapitel 7		X
Wasservorlage von Bodenabläufen in Chlorgasräumen (Geruchsverschluss)	Kontrolle, ob vorgelegte Wassermenge für einen Geruchsverschluss ausreicht	unterwiesene Person	nach Bedarf ³ , mindestens wöchentlich	GUUV-V D5 ² , § 15, Abs. 11; GUV-R 108, Kapitel 7.1		X
Ozonanlagen	Ordnungsgemäßer Zustand	bP, SK	vor Erstinbetriebnahme; nach wesentlichen Änderungen; nach Bedarf ³ , mindestens jährlich	BetrSichV, § 10; GUV-R 1/474, Kapitel 6		X

Arbeitsmittel	Prüfungsumfang ¹	Prüfender ¹	Prüfrist	Bezug	Prüfnachweis	
Strömungswächter	Funktionsprüfung	bP, SK	vor Erstinbetriebnahme; nach Bedarf ² , mindestens alle sechs Monate empfohlen	BetrSichV § 10 GUV-R 108, Kapitel 7.1		X
PSA gegen Absturz (Sicherheits- und Rettungsgeschirre)	Einwandfreier Zustand	bP, SK	Nach Bedarf ² , mindestens jährlich	GUV-R 198, Kapitel 8.2.2 BGG 906		X
	Sichtprüfung auf ordnungsgemäßen Zustand	Benutzer	vor Benutzung	BetrSichV, Anhang 2, Ziffer 2.4 GUV-R 198, Kapitel 8.2.1	Nicht erforderlich	
Persönliche Schutzausrüstung (PSA): Atemschutzgeräte (Atemschutz-Vollmasken, Atemschutzhauben mit Gebläse und Zubehör)	Einwandfreier Zustand gemäß Gebrauchsanleitung des Herstellers	bP, SK	nach Bedarf ² , mindestens alle sechs Monate empfohlen	GUV-R 190, Kapitel 3.3.2 GUV-R 108, Kapitel 7.3		X
	Sichtprüfung auf ordnungsgemäßen Zustand; Funktionsprüfung	Benutzer	vor Benutzung	BetrSichV, Anhang 2, Ziffer 2.4 GUV-R 190, Kapitel 3.3.2	Nicht erforderlich	
Raumlufttechnische Anlagen	Betriebssicherer Zustand	bP, SK	nach Bedarf ² , mindestens alle zwölf Monate empfohlen	BetrSichV, § 10 GUV-R 108, Kapitel 7.3		X
Hubboden	Betriebssicherer Zustand	bP, SK	nach Bedarf ² , mindestens alle zwölf Monate empfohlen	BetrSichV, § 10 GUV-R 108, Kapitel 7.3		X
Sicherheitsbeleuchtung	Funktionsfähigkeit	bP, SK	nach Bedarf ² (unter Berücksichtigung der Herstellerangaben), alle zwölf Monate empfohlen	ASR-A3.4/3, Nr. 6		X
Druckbehälter	Prüfungsumfang, Anforderungen an den Prüfer und Prüfristen richten sich nach Behältervolumen, maximal zulässigem Druck und Medium			BetrSichV, §§ 14 & 15		X

¹ Der Prüfungsumfang wird nur schlagwortartig umschrieben. Detaillierte Angaben finden sich in den unter Bezug angegebenen Quellen.

² GUV-V D5 ist nur noch im Zuständigkeitsbereich einzelner Träger der Gesetzlichen Unfallversicherung gültig.

³ Frist gemäß Gefährdungsbeurteilung.

⁴ Im Zuständigkeitsbereich der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, die die GUV-V D5 zurückgezogen haben, kann gemäß GUV-R 108 die Mindestprüfrist auf zwölf Monate verlängert werden.

Anzeige

SECUMUNDI

Das neue Internet-Portal im Bereich Arbeitsschutz

Secumundi richtet sich an Auftraggeber wie Unternehmen, Städte und Gemeinden, die Ausschreibungen veröffentlichen sowie an Dienstleister, die Ausschreibungen suchen.

- ✓ Einfach und schnell neue Aufträge gewinnen
- ✓ Neue Ausschreibungen per E-Mail erhalten
- ✓ Zeit sparen und Umsatz steigern
- ✓ Übersichtlich und leicht zu bedienen



www.secumundi.com

Abkürzungen

- ASR-A3.4/3: Technische Regel für Arbeitsstätten „Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme“
- BetrSichV: Betriebssicherheitsverordnung
- BGG 906: BG-Grundsatz „Auswahl, Ausbildung und Befähigungsnachweis von Sachkundigen für persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz“
- BGI 873: BG-Information „Gebrauch von Hebebändern und Rundschnur aus Chemiefasern“
- bP: befähigte Person
- GUV-R 1/474: Richtlinien für die Verwendung von Ozon zur Wasseraufbereitung
- GUV-R 108: BG-Regel „Betrieb von Bädern“
- GUV-R 190: BG-Regel „Benutzung von Atemschutzgeräten“
- GUV-R 198: BG-Regel „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“
- GUV-V D5: Unfallverhütungsvorschrift „Chlorung von Wasser“
- GUV-V D8: Unfallverhütungsvorschrift „Wind-, Hub- und Zugeräte“
- SK: Sachkundiger
- SV: Sachverständiger

Folge 6

Gerätschaften bei der Feuerwehr

In Deutschland werden bei den Feuerwehren über 80.000 Feuerwehrfahrzeuge verwendet. Die Vielzahl der in diesen Fahrzeugen befindlichen feuerwehrtechnischen Geräte und Ausrüstungen muss ständig in einem einsatzbereiten Zustand gehalten werden. Nur so können die Geräte gemäß ihrem Zweck auch einsatztechnisch richtig und sicher im Sinne des Arbeitsschutzes eingesetzt werden. Die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) ist für ehrenamtliche Versicherte, wie z.B. bei der freiwilligen Feuerwehr nicht unmittelbar gültig. Um aber auch in diesem Bereich das gleiche Schutzziel zu gewährleisten, also einsatzbereite und funktions-sichere Ausrüstung und Geräte bereitzustellen, existieren Regelungen im Satzungsrecht der Unfallversicherungsträger. So sind im Geltungsbereich der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Feuerwehren“ (GUV-V C53) für Ausrüstungen und Geräte der Feuerwehr regelmäßige Prüfungen vorgeschrieben. Art, Zeitpunkt und Umfang der Prüfungen ergeben sich aus den „Prüfgrundsätzen für Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr“ (BGG/GUV-G 9102). Diese spiegeln den Stand der Technik hinsichtlich der Prüfung von Ausrüstungen und Geräten der Feuerwehr wider. Für die Prüfungen sind in der Regel schriftliche Prüfnachweise erforderlich. Der Leiter der Feuerwehr ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen verantwortlich. In der Regel stehen ihm hierzu ein oder mehrere Gerätewarte zur Verfügung. Die nachfolgende Tabelle umfasst nur einen Teil der zu prüfenden Ausrüstung und ist nicht abschließend. Sie wurde von Tim Pelzl, Leiter des Referats „Feuerwehren, Hilfeleistung, Brandschutz, Abfallwirtschaft“ bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, verfasst.



Foto: seeyou | c. steps/Fotolia.com

Gerät	Prüffristen		Prüfung gemäß Abschnitt des BGG/GUV-G 9102	mindestens erforderliche Qualifikation zur Durchführung der Prüfung		
	nach der Benutzung	wiederkehrend		Gerätewart gemäß FWDV 2 ¹	Gerätewart gemäß FWDV 2 mit Zusatzausbildung ²	Hersteller/Sachverständiger
Feuerwehr-Haltegurt	x	alle 12 Monate	1	X	--	--
Feuerwehr-Leine	X	alle 12 Monate	2	X	--	--
Sprungtuch	X	alle 12 Monate	3.1	X	--	--
Sprungpolster	X	alle 12 Monate gemäß HA ³ gemäß HA	3.2.1.1 3.2.1.2 3.2.1.3	X -- --	-- X --	-- -- X
Luftheber ≤ 1,0 bar	X	alle 12 Monate alle 5 Jahre	4.1.1.1 4.1.1.2	X --	-- --	-- X
Luftheber > 1,0 bar	X	alle 12 Monate alle 5 Jahre	4.2.1.1 4.1.1.2	X --	-- X	-- --

Gerät	Prüffristen		Prüfung gemäß Abschnitt des BGG/GUV-G 9102	mindestens erforderliche Qualifikation zur Durchführung der Prüfung		
	nach der Benutzung	wiederkehrend		Gerätewart Gemäß FWDV 2 ¹	Gerätewart gemäß FWDV 2 mit Zusatzausbildung ²	Hersteller/ Sachverständiger
Hakenleiter	X	alle 12 Monate	5	X	--	--
Steckleiter	X	alle 12 Monate	6	X	--	--
Klappleiter	X	alle 12 Monate	7	X	--	--
3-teilige Schiebeleiter	X	alle 12 Monate	8	X	--	--
Multifunktionsleiter	X	alle 12 Monate	9	X	--	--
Rettungsplattform	X	alle 12 Monate	10	X	--	--
Druckschläuche	X (vor jeder Wäsche)	siehe BGG/GUV-G 9102	11	X	--	--
formstabile Druckschläuche	--	alle 12 Monate	12	X	--	--
Saugschläuche	--	alle 12 Monate	13	X	--	--
Hubrettungsfahrzeuge	--	alle 12 Monate	14.2.1.1 14.2.1.2 14.2.1.3	-- -- --	X X X	-- -- --
Rettungskorb am Hubrettungsfahrzeug	--	alle 12 Monate	15.2.1 15.2.2 15.2.3	-- -- --	X X X	-- -- --
Drehleiter mit Handbetrieb	--	alle 12 Monate	16.2.1 16.2.2 16.2.3	-- -- --	X X X	-- -- --
Anhängeleiter AL 16-4	--	alle 12 Monate	17.2.1 17.2.2 17.2.3	-- -- --	X X X	-- -- --
hydraulisch betätigte Rettungsleiter	X	alle 12 Monate alle 3 Monate	18.2 18.3	X --	-- X	-- --
Seile	X	alle 12 Monate	19	X	--	--
2-teilige Schiebeleiter	X	alle 12 Monate	20	X	--	--

¹FWDV 2 = Feuerwehrdienstvorschrift 2 „Ausbildung in der freiwilligen Feuerwehr“

²z.B. durch den Gerätehersteller

³HA = Herstellerangabe

Literatur

- Ausbildung in der Feuerwehr (Feuerwehrdienstvorschrift 2)
- Prüfgrundsätze für Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr (BGG/GUV-G 9102)
- Sicherheit im Feuerwehrdienst (BGI/GUV-I 8651)
- UVV Grundsätze der Prävention (BGV/GUV-V A1)
- UVV Feuerwehren (GUV-V C53)

Folge 7

Hubeinrichtungen

Arbeitsmittel wie Hubarbeitsbühnen und Winden kommen vor allem in Bauhöfen zum Einsatz und müssen in regelmäßigen Abständen überprüft werden. Dazu sind Betreiber gemäß der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und den Vorgaben der Unfallversicherung verpflichtet. Grundsätzlich wird ein schriftlicher Prüfnachweis empfohlen. Mit unserer Serie „Prüfung von Arbeitsmitteln“ möchten wir Führungskräften aus den unterschiedlichen Bereichen des öffentlichen Dienstes bei der Festlegung des Prüfungsumfangs, des Prüfenden sowie der Prüffrist unterstützen. Die nachfolgende Prüfliste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.



Foto: view7/Fotolia.com

Arbeitsmittel	Prüfungsumfang	Prüfender	Prüffrist	Bezug	Prüfnachweis	
					Prüfbuch	ohne Form
Bühnen	Sicherheitstechnische und maschinentechnische Einrichtungen im Umfang der Abnahmeprüfung	SV (Fachfirma)	Mindestens alle 4 Jahre	GUV-V C1, § 34	X	
	Sicherheitstechnische und maschinentechnische Einrichtungen auf arbeitssicheren Zustand	SK (Fachfirma)	Mindestens jährlich			X
Hubarbeitsbühnen	Prüfung richtet sich nach Art und Umfang der Konstruktionsänderung oder Instandsetzung	bP, SV	nach Konstruktionsänderungen oder Instandsetzen tragender Teile	BetrSichV, § 10; GUV-R 500, Kapitel 2.10, Abschnitt 2.9	X	
	Ordnungsgemäßer Zustand, Funktionsprüfung	bP, SK	nach Bedarf; mindestens jährlich			
	Ordnungsgemäße Aufstellung, Funktionsprüfung	bP (Bediener)	nach jeder Aufstellung	BetrSichV, § 10 i.V.m. Anhang 2, Abschnitt 4.1.1	Nicht erforderlich	
Kraftbetriebene Krane	Ordnungsgemäßer Zustand	bP, SV	vor Erstinbetriebnahme; nach wesentlichen Änderungen	BetrSichV, § 10; GUV-V D6, § 25; GUV-R 108, Kapitel 7; GUV-G 905, Kapitel 5	X (BGG 943)	
	Betriebssicherer Zustand gemäß Prüfhinweisen der Hersteller in Betriebsanleitungen	bP, SV	nach Bedarf, mindestens jährlich	BetrSichV, § 10; GUV-V D6, § 26; GUV-R 108, Kapitel 7.3; GUV-G 905, Kapitel 5		
	Sichtprüfung auf Mängel	Bediener	vor Benutzung	BetrSichV, Anhang 2, Ziffer 2.4	Nicht erforderlich	

Arbeitsmittel	Prüfungsumfang	Prüfender	Prüffrist	Bezug	Prüfnachweis	
					Prüfbuch	ohne Form
Lastaufnahme-einrichtungen	Ordnungsgemäßer Zustand	bP, SK	vor Erstinbetriebnahme; nach Schadensfällen oder Vorkommnissen, die die Tragfähigkeit beeinflussen können; nach Instandsetzung; nach Bedarf, mindestens jährlich	BetrSichV, § 10; GUV-R 108, Kapitel 7; BGR 500, Kapitel 2.8, Abschnitt 3.15; BGI 873		X
	Rissfreiheit (Rundstahlketten); Drahtbrüche und Korrosion (Hebebänder mit aufvulkanisierter Umhüllung)	bP, SK	nach Bedarf, mindestens alle 3 Jahre	BetrSichV, § 10; BGR 500, Kapitel 2.8, Abschnitt 3.15.2		X
	Sichtprüfung auf Mängel	Benutzer	vor Benutzung	BetrSichV, Anhang 2, Ziffer 2.4; BGI 873	Nicht erforderlich	
Winden	Ordnungsgemäßer Zustand	bP, SK	vor Erstinbetriebnahme; nach wesentlichen Änderungen; nach Bedarf, mindestens jährlich	BetrSichV, § 10; GUV-V D8, § 23	X (BGG 956)	
	Sichtprüfung auf Mängel	Bediener	vor Benutzung	BetrSichV, Anhang 2, Ziffer 2.4	Nicht erforderlich	

Abkürzungen

- BetrSichV: Betriebssicherheitsverordnung
- BGG 943: Prüfbuch für den Kran
- BGG 956: Prüfbuch für Winden, Hub- und Zuggeräte
- BGI 873: Gebrauch von Hebebändern und Rundschlingen aus Chemiefasern
- BGR 500: Betreiben von Arbeitsmitteln
- bP: befähigte Person
- GUV-V C1: Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung
- GUV-G 905: Prüfung von Kranen
- GUV-R 108: Betrieb von Bädern
- GUV-R 500: Betreiben von Arbeitsmitteln
- GUV-V D6: Krane
- GUV-V D8: Winden, Hub- und Zuggeräte
- SK: Sachkundiger
- SV: Sachverständiger

Anzeige

GOLD -
Du kannst mehr
als Du denkst.

Kinostart: 28. Februar 2013

www.du-bist-gold.de



Kirsten Bruhn
Paralympics Siegerin



initiiert durch
DGUV

Folge 8

Allgemeine Arbeitsmittel

Arbeitsmittel wie Schutzhandschuhe, Leitern und Tritte kommen vielerorts zum Einsatz und müssen in regelmäßigen Abständen überprüft werden. Dazu sind Betreiber gemäß der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und den Vorgaben der Unfallversicherung verpflichtet. Grundsätzlich wird ein schriftlicher Prüfnachweis empfohlen. Mit unserer Serie „Prüfung von Arbeitsmitteln“ möchten wir Führungskräften aus den unterschiedlichen Bereichen des öffentlichen Dienstes bei der Festlegung des Prüfungsumfangs, des Prüfenden sowie der Prüffrist unterstützen. Die nachfolgende Prüfliste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Folge 8 „Allgemeine Arbeitsmittel“ bildet den Schluss unserer Serie.



Foto: kuzma/123RF

Arbeitsmittel	Prüfungsumfang	Prüfender	Prüffrist	Bezug	Prüfnachweis	
					Prüf- buch	ohne Form
Aufzüge	Gesamte Anlage auf Betriebssicherheit und Funktion (Hauptprüfung)	bP (Fachfirma)	Alle zwei Jahre	BetrSichV § 10, Abschnitt 3	X	
	Abnahmeprüfung	bP	Vor Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen		X	
	Zwischenprüfung	bP	Zwischen der Abnahme und der ersten Hauptprüfung		X	
	Prüfung nach Schadensfällen	bP	Vor Wiederinbetriebnahme		X	
	Angeordnete Prüfung	bP	Bei Schadensfällen oder bei besonderem Anlass		X	
	Hauptprüfung vor Wiederinbetriebnahme	bP	Nach Außerbetriebnahme und Überstreichen der Prüffrist nach § 10		X	
Bildschirmarbeitsplätze	Gesamter Arbeitsplatz auf arbeitsschutzgerechten Zustand	Verantwortliche vor Ort	Vor der ersten Inbetriebnahme, in angemessenen Zeitabständen, nach Änderungen und Instandsetzungen	GUV-I 650; BildscharbV		X
Blitzschutzanlagen	Auf Funktionsfähigkeit	SK (Fachfirma)	Alle sechs Jahre	länderspezifische Vorschriften, DIN VDE 0185 Teil 1	X	
Brandmeldeanlage	Auf Funktionsfähigkeit	bP (SV)	Mindestens alle drei Jahre	ArbStättV §4; länderspezifische Vorschriften; VDE 0833	X	
Feuerlöscher	Auf Funktionsfähigkeit	bP (Fachfirma)	Alle zwei Jahre	ASR A2.2	Prüfplakette	
Flüssigkeitsstrahler	Betriebssicherer Zustand	bP	nach Bedarf, alle zwölf Monate	BetrSichV § 10, GUV-R 108, Kapitel 7.3		X
	Sichtprüfung auf Mängel	Bediener	vor Benutzung	BetrSichV, Anhang 2, Ziffer 2.4	Nicht erforderlich	
Handwerkzeuge	Sichtprüfung auf Mängel	Benutzer	vor Benutzung	BetrSichV, Anhang 2, Ziffer 2.4	Nicht erforderlich	

Arbeitsmittel	Prüfungsumfang	Prüfender	Prüffrist	Bezug	Prüfnachweis	
					Prüf- buch	ohne Form
Kraftbetriebene Türen und Tore	Betriebssicherer Zustand	bP	vor Erstinbetriebnahme; nach wesentlichen Änderungen; nach Bedarf; mindestens jährlich	ASR A1.7, Nr.10.2; GUV-R 108, Kapitel 7.3	X (BGG 950)	
Leitern und Tritte	Sicht- und Funktionsprüfung	bP	Mindestens jährlich	BetrSichV § 10; BGI 694; BGV D 36		X
	Auf ordnungsgemäßen Zustand	unterwiesener Benutzer	Vor jeder Benutzung	BGI 694		
Lüftungstechnische Anlagen	Auf Funktionsfähigkeit	bP (SK)	In regelmäßigen Abständen, Mindestens alle zwei Jahre	ArbStättV § 4 (3); ASR 5, 4.2.5		X
Persönliche Schutzausrüstung (PSA) (allgemein)	Sichtprüfung auf ordnungsgemäßen Zustand	Benutzer	vor Benutzung	GUV-V A1 § 30	Nicht erforderlich	
PSA: Augen- und Gesichtsschutz	Auf ordnungsgemäßen Zustand durch Sichtprüfung	Benutzer	Vor jeder Benutzung	GUV-R 192, Nr. 3.2.1.1		X
PSA: Schutzausrüstung gegen Absturz	Auf ordnungsgemäßen Zustand und einwandfreies Funktionieren durch Sichtprüfung	Benutzer	Vor jeder Benutzung	BGR/GUV-R 198, Nr. 8.2.1		
	Auf einwandfreien Zustand	SK	Nach Bedarf, mindestens jährlich	BGR/GUV-R 198, Nr. 8.2.2		X
	Auf einwandfreien Zustand der festen Führungen von Steig- schutz- und Anschlageneinrichtungen	SK	Nach Bedarf, mindestens jährlich	BGR/GUV-R 198, Nr. 8.2.3		X
PSA: Schutzhandschuhe	Auf ordnungsgemäßen Zustand durch Sichtprüfung	Benutzer	Vor jeder Benutzung	GUV-R 195, Nr. 7.1.1		
	Auf Gebrauchstauglichkeit	SK	Regelmäßig	GUV-R 195, Nr. 7.1.2		
Sekuranten (Anschlagpunkte für PSA gegen Absturz)	Nach Herstellerangaben	bP	Nach Herstellerangaben	DGUV Präventionsleitlinie zur Durchführung von Sachkundigenprüfungen an Anschlageneinrichtungen; DIN EN 795, DIN EN 517		X
Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Brandschutzklappen	Auf Funktionsfähigkeit	bP (SV)	Mindestens alle drei Jahre	länderspezifische Vorschriften	X	
	Auf Funktionsfähigkeit	SK	Mindestens jährlich	ArbStättV § 4		X

Abkürzungen

- ArbStättV: Arbeitsstättenverordnung
- ASR 5: Technische Regel für Arbeitsstätten „Lüftung“
- ASR A1.7: Technische Regel für Arbeitsstätten „Türen und Tore“
- ASR A2.2: „Maßnahmen gegen Brände“
- BetrSichV: Betriebssicherheitsverordnung
- BGG 950: Prüfbuch für kraftbetätigte Tore
- BGI 694: Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritten
- BGR/GUV-R 198: Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz
- BGV D 36: Leitern und Tritte
- bP: befähigte Person
- DIN EN 517: Vorgefertigte Zubehörteile für Dacheindeckungen – Sicherheitsdachhaken
- DIN EN 795: Persönliche Absturzsicherheitsausrüstung – Anschlageneinrichtungen
- DIN VDE 0185: Blitzschutznorm
- GUV-I 650: Bildschirm- und Büroarbeitsplätze
- GUV-R 108: Betrieb von Bädern
- GUV-R 133: Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern
- GUV R 192: Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz
- GUV-R 195: Benutzung von Schutzhandschuhen
- GUV-V A1: Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“
- SK: Sachkundiger
- SV: Sachverständiger
- VDE 0833: Norm für Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall